

LIECHTENSTEINER FUSSBALLVERBAND (LFV)



STATUTEN

2013

Inhaltsverzeichnis

Definitionen	04
I. Allgemeine Bestimmungen	05
Art. 1 - Rechtsform, Sitz und Mitgliedschaften	05
Art. 2 - Zweck	06
Art. 3 - Logo und Kurzform	06
II. Mitgliedschaft	07
Art. 4 - Mitglieder	07
Art. 5 - Erwerb der Mitgliedschaft	07
Art. 6 - Rechtsform der Mitglieder	08
Art. 7 - Rechte der Mitglieder	08
Art. 8 - Pflichten der Mitglieder	09
Art. 9 - Suspendierung von Mitgliedern	10
Art. 10 - Verlust der Mitgliedschaft	10
Art. 11 - Austritt von Mitgliedern	11
Art. 12 - Ausschluss von Mitgliedern	11
Art. 13 - Auflösung der Rechtspersönlichkeit von Mitgliedern	11
Art. 14 - Fusion von Mitgliedsvereinen	11
Art. 15 - Ehrenmitglieder	12
III. Organisation	12
Art. 16 - Organe	12
Art. 17 - Die Delegiertenversammlung	13
Art. 17.1.- Befugnisse	13
Art. 17.2.- Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung	14
Art. 17.3.- Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung	14
Art. 17.4.- Beschlussfähigkeit	16
Art. 17.5.- Leitung der Delegiertenversammlung	16
Art. 17.6.- Beschlüsse der Delegiertenversammlung	16
Art. 17.7.- Ausserordentliche Delegiertenversammlung	18
Art. 18 - Der LFV Vorstand	18
Art. 18.1.- Dauer der Mandate	19
Art. 18.2.- Sitzungen	19
Art. 18.3.- Befugnisse	20
Art. 18.4.- Beschlüsse	21
Art. 19 - Die Geschäftsleitung	22
Art. 20 - Die Revisionsstelle	23
Art. 21 - Rechtsorgane des LFV	23
Art. 21.1.- Die Disziplinarkommission	24
Art. 21.2.- Disziplinarmassnahmen	25
Art. 21.3.- Rekurskommission	26
Art. 21.4.- Erste Instanz der Klublizenzierung	26
Art. 21.5.- Berufungsinstanz der Klublizenzierung	26
Art. 22 - Die Präsidentenkonferenz	27
Art. 22.1.- Dauer der Mandate	27
Art. 22.2.- Sitzungen	27
Art. 22.3.- Befugnisse	28

Art. 23	- Kommissionen, Arbeitsgruppen und externe Berater	28
Art. 24	- Die Schiedsrichterkommission	28
IV.	Finanzwesen	29
Art. 25	- Geschäftsjahr	29
Art. 26	- Finanzielle Mittel	29
Art. 27	- Zuständigkeiten der Finanzen	30
V.	Auflösung	30
Art. 28	- Auflösungsbeschluss	30
VI.	Wettbewerbe	31
Art. 29	- Durchführung von Wettbewerben	30
Art. 30	- Kooperation mit dem SFV / OFV	30
Art. 31	- Klublizenzierungsverfahren	32
VII.	Subsidiäre Zuständigkeit und Rechtsmittel	32
Art. 32	- Subsidiäre Zuständigkeit	32
Art. 33	- Rechtsmittel	32
VIII.	Besondere Bestimmungen	33
Art. 34	- Gleichstellung von Mann und Frau	33
Art. 35	- Mehrfachbesitz	33
Art. 36	- Medienrechte	33
Art. 37	- Internationaler Spielkalender	33
Art. 38	- Dopingangelegenheiten	33
IX.	Schlussbestimmungen	34
Art. 39	- Annahme und Inkrafttreten der Statuten	34

Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

«Fussball» («Association Football»)	das durch die FIFA kontrollierte und gemäss den Spielregeln durchgeführte Spiel
«FIFA»	Fédération Internationale de Football Association
«IFAB»	International Football Association Board
«LOSV»	Liechtensteinischer Olympischer Sportverband
«LFV»	Liechtensteiner Fussballverband
«OFV»	Ostschweizer Fussballverband
«SFL»	Swiss Football League
«SFV»	Schweizerischer Fussballverband
«Spielregeln»	Spielregeln, die durch das «IFAB» herausgegeben werden
«TAS»	Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne (Schweiz)
«UEFA»	Union des Associations Européennes de Football

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsform, Sitz und Mitgliedschaften

1. Der Liechtensteiner Fussballverband (LFV) ist eine private Organisation mit Vereinscharakter gemäss dem Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (Art. 246 ff) und registriert im Liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister, Vaduz. Der Sitz des LFV ist Schaan.
2. Der LFV ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierung politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
3. Der LFV ist Mitglied der FIFA, der UEFA, des LOSV sowie ein Partnerverband des OFV. Sofern rechtsgültige Vereinbarungen zwischen dem LFV einerseits und dem SFV und/oder der SFL und/oder dem OFV andererseits bestehen, so finden diese gegenüber dem LFV, dessen Vereinen, Spielern und Offiziellen Anwendung. Dementsprechend verpflichten sich der LFV sowie seine Mitglieder:
 - a. die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse dieser vorgenannten Organisationen sowie den Ethikkodex der FIFA jederzeit zu respektieren;
 - b. die Zuständigkeit des TAS gemäss den entsprechenden Bestimmungen der FIFA, der UEFA, des SFV, der SFL oder des OFV anzuerkennen und die entsprechenden TAS-Entscheide zu respektieren;
 - c. jede nationale Streitsache, die aus der Anwendung der Statuten oder Reglemente des LFV stammt oder im Zusammenhang mit diesen entsteht, in letzter Instanz und nach Ausschöpfung des LFV-internen Instanzenzuges nur dem TAS zu unterbreiten, welches die Streitsache unter Ausschluss jeglicher ordentlicher Gerichte endgültig entscheidet, es sei denn, dass die liechtensteinische Gesetzgebung dies ausdrücklich verbietet.

2. Zweck

Der Zweck des LFV ist insbesondere:

- a. den Fussball in all seinen Formen in Liechtenstein zu entwickeln, zu fördern, zu überwachen und zu regeln;
- b. die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu wahren;
- c. den Fussball unter Wahrung des Fairplay-Gedankens zu fördern;
- d. auf nationaler Ebene Fussball-Wettbewerbe zu organisieren;
- e. die Teilnahme an den schweizerischen Meisterschaften zu ermöglichen;
- f. die Teilnahme von Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben zu ermöglichen;
- g. Fussball nach den Spielregeln der IFAB zu spielen;
- h. alle internationalen Freundschaftsspiele, die auf dem Staatsgebiet von Liechtenstein ausgetragen werden, zu kontrollieren und zu überwachen;
- i. internationale Beziehungen sportlicher Art im Bereich des Fussballs in all ihren Formen auszubauen.

3. Logo und Kurzform

1. Die Kurzform bzw. Abkürzung des Namens Liechtensteiner Fussballverband ist LFV.
2. Das Logo des LFV sieht wie folgt aus:



3. Das Logo und die Abkürzung sind beim Amt für Volkswirtschaft (Markenregister) registriert.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglieder

Mitglieder des LFV können liechtensteinische Fussballvereine sein, die von der Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

Mitglieder des LFV sind:

- FC Balzers
- FC Ruggell
- FC Schaan
- FC Triesen
- FC Triesenberg
- FC Vaduz
- USV Eschen/Mauren

5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Kandidat, der beim LFV um Aufnahme ersucht, muss:
 - a. seinen Sitz in Liechtenstein haben;
 - b. seine offiziellen Heimspiele in Liechtenstein austragen;
 - c. über Organe verfügen, die Beschlüsse betreffend Mitgliedschaft beim LFV unabhängig von externen Instanzen treffen können;
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss dem Vorstand des LFV schriftlich zugestellt werden. Dem Antrag müssen beigefügt sein:
 - a. ein Exemplar der Statuten und Reglemente des Antragstellers;
 - b. eine Liste der Offiziellen, in der angegeben wird, wer von ihnen mit seiner Unterschrift das Recht erhält, das Mitglied gegenüber Dritten in rechtlichen Belangen zu vertreten;
 - c. eine Erklärung, in der er sich bereit erklärt und verpflichtet, die gültige Version und etwaige Änderungen der LFV-Statuten, Reg-

- lemente und Weisungen sowie Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV, des LOSV und des LFV zu befolgen;
- d. eine Erklärung, in der er die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des LFV und das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne in Übereinstimmung mit diesen Statuten anerkennt.
 - e. eine Erklärung, in der er sich verpflichtet, internationale Freundschaftsspiele nur mit der vorgängigen Genehmigung des LFV zu organisieren oder an diesen teilzunehmen.
 - f. eine Kopie des Protokolls der Gründungsversammlung.
3. Für die Aufnahme eines Mitglieds ist die Delegiertenversammlung zuständig.

6. Rechtsform der Mitglieder

Die Mitglieder des LFV sind private Organisationen mit Vereinscharakter oder Kapitalgesellschaften in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung von Liechtenstein.

7. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a. mit zwei Personen an der Delegiertenversammlung des LFV teilzunehmen. Diese beiden Personen haben je ein Stimmrecht.
- b. an Wettbewerben teilzunehmen, die vom LFV, dem SFV, der UEFA oder der FIFA organisiert werden;
- c. alle anderen Rechte auszuüben, die aus diesen Statuten hervorgehen oder die von den Reglementen, Weisungen und Beschlüssen des LFV anerkannt werden.
- d. fristgerecht zur Delegiertenversammlung eingeladen zu werden, die Traktanden der Delegiertenversammlung im Voraus zu kennen, und an der Versammlung sein Stimmrecht auszuüben.

- e. über die offiziellen Organe des LFV und über die Angelegenheiten des LFV informiert zu werden.

8. Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des LFV hat die Pflicht:
 - a. Mitgliedsbeiträge zu zahlen;
 - b. dem LFV jede Änderung seiner Statuten und seiner Reglemente mitzuteilen sowie eine Liste bekannt zu geben, auf welcher seine Offiziellen oder die Personen, die mit ihrer Unterschrift ermächtigt sind, ihn gegenüber Dritten in juristischen Belangen zu vertreten aufgeführt sind;
 - c. die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, der SFL, des OFV und des LFV zu befolgen;
 - d. mittels Vertrag, Statuten usw. sicherzustellen, dass seine Mitglieder sowie alle anderen Personen (Spieler oder Offizielle), die sich am organisierten Fussball beteiligen, die Mitgliederpflichten ebenfalls befolgen.
 - e. die Spielregeln des IFAB zu befolgen und sicherzustellen, dass die eigenen Mitglieder nach diesen spielen;
 - f. die Statuten so auszugestalten und einen Schiedsvertrag dahingehend abzuschliessen, dass für alle zu schlichtenden schiedsgerichtsfähigen Streitigkeiten nach Ausschöpfung des LFV-internen Instanzenzugs in letzter Instanz ausschliesslich, d. h. unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, das Schiedsgericht des Sports TAS zuständig ist, soweit dies nach der liechtensteinischen Gesetzgebung zulässig ist;
 - g. in allen Verträgen, die es mit am organisierten Fussball Beteiligten (Spielern, Offiziellen usw.) abschliesst, eine Klausel einzufügen, die vorsieht, dass für alle zu schlichtenden Streitigkeiten, die aus diesen

Verträgen entstehen oder mit ihnen im Zusammenhang stehen, allein das TAS zuständig ist;

h. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder den Reglementen, Weisungen und Beschlüssen des LFV hervorgehen.

2. Für die Verbindlichkeiten des LFV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Mitgliedsbeitrag.

9. Suspendierung von Mitgliedern

1. Die Delegiertenversammlung des LFV kann ein Mitglied wegen schwerwiegender Verletzung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse des LFV suspendieren. Während der Dauer der Suspension verliert das suspendierte Mitglied seine Mitgliedschaftsrechte. Die Mitglieder des LFV dürfen mit suspendierten Mitgliedern auf sportlicher Ebene keine Kontakte pflegen. Die Disziplinarkommission kann weitere Massnahmen verhängen.

2. In dringenden Fällen kann eine solche Sanktion durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ausgesprochen werden.

10. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung eines Mitglieds.

2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber dem LFV. Hingegen befreit der Verlust der Mitgliedschaft das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LFV oder seinen Mitgliedern.

11. Austritt von Mitgliedern

Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich mit Einschreiben an den LFV-Vorstand zu erfolgen und zwar mindestens sechs Monate im Voraus.

12. Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied wegen besonders schwerwiegender Verletzung der Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse und wegen Nichteinhalten seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LFV vom LFV ausschliessen.
2. Für einen Ausschluss ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit (50 % + 1) der an der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Delegierten notwendig. Der Ausschluss erfolgt, wenn der entsprechende Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wurde.

13. Auflösung der Rechtspersönlichkeit von Mitgliedern

Die Auflösung der Rechtspersönlichkeit eines Mitglieds kann freiwillig oder gesetzlich erfolgen. Sie führt in beiden Fällen noch vor der Liquidationsphase zum Verlust der Mitgliedschaft.

14. Fusion von Mitgliedsvereinen

Im Falle einer Fusion von Mitgliedsvereinen haftet der aufnehmende Verein gegenüber dem LFV für die finanziellen und eventuell anderen Verpflichtungen, die auf Seiten des übernommenen Vereines zum Zeitpunkt der Fusion bestehen, in voller Höhe weiter.

15. Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Liechtensteinischen Fussballsport im besonderen Masse verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern respektive Ehrenpräsidenten des LFV ernannt werden.
2. Die Delegiertenversammlung kann diese Ehrungen auch rückgängig machen.

III. Organisation

16. Organe

1. Organe des LFV sind:
 - a. Die Delegiertenversammlung als oberstes und gesetzgebendes Organ;
 - b. Der Vorstand als strategisches Organ;
 - c. Die Geschäftsleitung (Generalsekretär und Technischer Leiter) als operatives Organ;
 - d. Die Disziplinar- und Rekurskommission, die erste Instanz der Klublizenzierung und die Berufungsinstanz der Klublizenzierung als Rechtsorgane.
2. Gremien, die den Vorstand und/oder die Geschäftsleitung beratend unterstützen:
 - a. Präsidentenkonferenz
 - b. Arbeitsgruppen und externe Berater
 - c. Kommissionen

17. Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste und gesetzgebende Organ des LFV, das nur bei einer ordnungsgemässen Einberufung Beschlüsse fassen kann. Derzeit sind sieben Vereine als Mitglieder aufgenommen.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je zwei Mitgliedern der jeweiligen Mitgliedervereine zusammen. Jeder offizielle Delegierte hat eine Stimme. Zur Delegiertenversammlung können auch Personen eingeladen werden, die nicht stimmberechtigt sind.
3. Die Mitgliedsvereine bestimmen ihre offiziellen Delegierten. Diese müssen Mitglieder der Vereinsvorstände sein. Stimmvertretung ist nicht möglich.

17.1. Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. die Statuten und Reglemente anzunehmen und zu ändern;
- b. das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung zu genehmigen;
- c. die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) zu genehmigen;
- d. den Jahresbericht des Vorstandes zu genehmigen;
- e. den Bericht der Revisionsstelle entgegenzunehmen sowie die verantwortlichen Organe zu entlasten;
- f. die Jahresziele und das Jahresbudget (Erfolgsrechnung und Investitionen) zu genehmigen;
- g. eine Revisionsstelle zu wählen;
- h. die Mitgliedsbeiträge zu bestimmen;
- i. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes zu behandeln;
- j. die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen zu wählen;
- k. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten zu wählen;

- l. ein Mitglied aufzunehmen, zu suspendieren oder auszuschliessen;
- m. eine Person, eine Organ oder ein Gremium abzusetzen;
- n. Entscheide über die Aufnahme und Auflösung von Beziehungen zu nationalen und internationalen Dachverbänden zu treffen;
- o. den LFV aufzulösen.

17.2. Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird grundsätzlich einmal pro Jahr in den drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand legt Ort und Datum fest. Die Mitglieder werden spätestens sechs Wochen im Voraus schriftlich informiert.
3. Die formelle Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Delegiertenversammlung. Diese Einberufung enthält die Traktanden, den Jahresbericht des Vorstands, die Jahresrechnung, die Jahresziele, das Jahresbudget, den Bericht der Revisionsstelle und weitere entsprechende Unterlagen.

17.3. Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung

1. Die Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung wird auf Antrag der Geschäftsleitung vom Vorstand festgelegt. Mitglieder der Delegiertenversammlung können bei der Geschäftsleitung spätestens drei Wochen vor dem Datum der Delegiertenversammlung schriftlich und kurz begründete Traktanden einreichen, welche zwingend auf die Traktandenliste zu setzen sind.
2. Die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung müssen zwingend folgende Punkte umfassen:

- a. Prüfung der Einberufung und der Zusammensetzung der Versammlung;
 - b. Genehmigung der Traktandenliste;
 - c. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung;
 - e. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - f. Genehmigung der Rechnungen des vorangegangenen Jahres;
 - g. Annahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands;
 - h. Genehmigung des Budgets für das nächste Jahr;
 - i. Wahlen der Mitglieder des Vorstands und der Kommissionen;
 - j. Wahl der Revisionsstelle;
 - k. Einsetzung und Auflösung von Kommissionen und Genehmigung von Reglementen;
 - l. Anträge der Mitglieder und des Vorstands;
 - m. Absetzung einer Person oder eines Gremiums (sofern notwendig)
 - n. Aufnahme, Suspension oder Ausschluss von Mitgliedern (sofern notwendig);
 - o. Abstimmung über Vorschläge auf Änderung der Statuten (sofern notwendig);
 - p. Diverses, allgemeine Umfrage
3. Die Traktandenliste der ordentlichen Delegiertenversammlung kann abgeändert werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten einem entsprechenden Antrag zustimmen.
 4. Die Delegiertenversammlung kann nur über Traktanden rechtsgültig entscheiden, die auf der von derselben Versammlung genehmigten Traktandenliste stehen.

17.4. Beschlussfähigkeit

1. Eine ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
2. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, findet ein Woche später eine zweite Delegiertenversammlung mit den gleichen Traktanden am gleichen Ort und zur gleichen Zeit statt.
3. Das Anwesenheitsquorum gemäss Absatz 1 muss für die zweite Delegiertenversammlung nur für Punkte der Traktandenliste zwingend erfüllt sein, wenn die Änderung der LFV-Statuten, die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Vorstands, die Absetzung eines oder mehrere Mitglieder eines Organs des LFV, der Ausschluss eines Mitglieds des LFV oder die Auflösung des LFV ansteht.

17.5. Leitung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des LFV. Im Falle seiner Verhinderung führt der Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert oder nicht verfügbar, übernimmt das dienstälteste Vorstandsmitglied die Führung.
2. Das Protokoll der Versammlung wird durch den Protokollführer aufgenommen, der es dem Vorstand und den Mitgliedern innerhalb einer Woche zustellt.

17.6. Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. Wenn in den Statuten nicht anderes festgelegt, ist für Beschlüsse der Delegiertenversammlung die absolute Mehrheit (50 % + 1) der gültigen

- Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden offiziellen Delegierten erforderlich.
2. Folgende Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gültigen Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten:
 - a. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b. Beschlussfassung über die Ernennung und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - c. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme oder die Auflösung von Beziehungen zu nationalen und internationalen Dachverbänden;
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des LFV.
 3. Ungültige oder leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung zählen nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
 4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % + 1) der gültigen Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden offiziellen Delegierten erforderlich; ab dem zweiten Wahlgang genügt eine relative Mehrheit (die höhere Stimmenzahl). Kommt es im zweiten Wahlgang zu Stimmengleichheit, gibt es einen dritten Wahlgang.
 5. Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht mindestens drei offizielle Delegierte im einzelnen Falle geheime oder schriftliche Abstimmungen verlangen.
 6. Die Beschlüsse der Versammlung treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft, falls die Versammlung nicht ein anderes Datum festlegt oder diese Befugnis dem LFV-Vorstand überträgt.

17.7. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Der Vorstand des LFV kann, falls er dies für erforderlich hält, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese Möglichkeit haben auch die Vereine. Haben mindestens zwei Mitgliedsvereine ein schriftliches und begründetes Gesuch eingereicht, muss der LFV-Vorstand innert 14 Tagen nach der Einreichung des Gesuchs eine ausserordentliche Versammlung einberufen.
2. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung verschickt werden, zusammen mit den Traktanden und gegebenenfalls anderen Dokumenten.
3. Wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung auf Initiative des Vorstands einberufen, so obliegt diesem die Erstellung der Traktandenliste. Wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung auf Ersuchen von Mitgliedsvereinen einberufen, so muss die Traktandenliste die Punkte enthalten, die von den betreffenden Mitgliedern vorgebracht wurden.
4. Die Traktandenliste einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann nicht abgeändert werden, ausser sämtliche anwesenden Mitglieder beschliessen die Abänderung einstimmig.

18. Der LFV-Vorstand

1. Der Vorstand des LFV setzt sich aus sechs Personen zusammen:
 - a. Präsident;
 - b. Vizepräsident;
 - c. Ressortinhaber Breitenfussball;
 - d. Ressortinhaber Spitzenfussball;

- e. Ressortinhaber Finanzen;
 - f. Ressortinhaber Marketing / Recht.
2. Jeder Kandidat für den Vorstand muss von mindestens einem Mitgliedsverein des LFV oder vom LFV-Vorstande drei Wochen vor der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden, an welcher die Wahl des Vorstands in den Traktanden aufgeführt ist. Ein Kandidat darf nicht rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sein. Auch ein vom LFV suspendiertes Mitglied kann nicht selber Kandidat sein.
 3. Die Bewerbungen müssen der Geschäftsleitung des LFV schriftlich zugestellt werden. Die offizielle Liste der Kandidaten muss den Mitgliedern des LFV mit der Traktandenliste der Delegiertenversammlung, an der die Wahl stattfinden soll, zugestellt werden.

18.1. Dauer der Mandate

1. Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Vorstandmitglieder werden jeweils für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Damit die Kontinuität gewahrt bleibt, stehen alternierend an der jeweiligen Delegiertenversammlung der Präsident, der Ressortinhaber Marketing/Recht und der Ressortinhaber Spitzensport respektive der Vizepräsident, der Ressortinhaber Breitensport und der Ressortinhaber Finanzen zur Wahl.

18.2. Sitzungen

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten zehn Tage im Voraus einberufen und geleitet.

2. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muss der Präsident innerhalb von drei Tagen nach Einreichung des Antrags eine Sitzung einberufen.
3. Die Mitglieder müssen dem Präsidenten die Punkte, die in die Traktandenliste der Sitzung aufgenommen werden sollen, mindestens acht Tage im Voraus zukommen lassen. Die Traktanden müssen den Mitgliedern des Vorstandes mindestens vier Tage vor der Sitzung zugestellt werden.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch Dritte zu ihnen einladen. Die eingeladenen Dritten haben kein Stimmrecht.
5. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

18.3. Befugnisse

1. Der Vorstand hat alle Rechte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorenthalten sind. Im Besonderen hat er den Verband strategisch zu führen und die Geschäftsleitung zu überwachen.
2. Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:
 - a. er bereitet die ordentliche und die ausserordentliche Delegiertenversammlung und die Präsidentenkonferenz vor;
 - b. er ernennt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden sowie die Mitglieder der Kommissionen, Arbeitsgruppen und externe Berater;
 - c. er ernennt die Vorsitzenden, Vizevorsitzenden sowie die Mitglieder der Rechtsorgane;

- d. er ernennt und entlässt auf Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär und den Technischen Leiter. Die übrigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle und des sportlichen Bereiches werden vom Generalsekretär bzw. dem Technischen Leiter eingestellt, der Vorstand verfügt aber über ein Vetorecht;
 - e. er schlägt der Delegiertenversammlung die externe Revisionsstelle vor;
 - f. er bestimmt Ort und Datum der Wettbewerbe des LFV sowie die Anzahl der teilnehmenden Teams;
 - g. er genehmigt das interne Organisationsreglement des LFV;
 - h. er stellt die Umsetzung der Statuten sicher und beschliesst Massnahmen zu deren Durchsetzung;
 - i. er kann eine Person oder ein Organ absetzen oder ein Mitglied des LFV bis zur nächsten Delegiertenversammlung provisorisch suspendieren;
 - j. er kann Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich an andere Organe des LFV oder Drittparteien delegieren.
3. Der Präsident vertritt den Verband nach aussen.
4. Alle Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

18.4. Beschlüsse

1. Der Vorstand kann nur in Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder tagen.
2. Für seine Beschlüsse ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sollte es zu Stimmengleichheit kommen, entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die abwesenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Über die gefassten Beschlüsse wird Protokoll geführt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes treten sofort in Kraft, sofern dies der Vorstand nicht anders beschliesst.
5. Beschlussfassung auf dem Zirkularwege ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

19. Die Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Generalsekretär und dem Technischen Leiter. Der Generalsekretär und der Technische Leiter dürfen weder Delegierte der Delegiertenversammlung noch Mitglied eines Organs des LFV sein.
2. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für:
 - a. die Umsetzung der Beschlüsse und Ziele des Vorstandes;
 - b. die Organisation der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz und der Sitzungen des Vorstandes sowie anderer Organe;
 - c. die Erstellung der Protokolle der Sitzungen der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz, des Vorstandes und der Kommissionen;
 - d. die Verwaltung und die getreue Buchführung des LFV;
 - e. die Korrespondenz des LFV;
 - f. die Beziehungen zu den Mitgliedern, zu den Kommissionen, zur FIFA und UEFA;
 - g. die Organisation der Geschäftsstelle und des sportlichen Bereiches;
 - h. die Anstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle und des sportlichen Bereiches.
3. Der Generalsekretär leitet die Geschäftsleitung und wird vom Vorstand mittels eines privatrechtlichen Vertrages angestellt. Der Generalsekretär ist für die administrativen Aufgaben zuständig.

4. Der Technische Leiter leitet die sportlichen Belange und wird vom Vorstand mittels eines privatrechtlichen Vertrages angestellt. Der Technische Leiter ist für die sportlichen Aufgaben zuständig.
5. Der Vorstand erlässt für die Mitglieder der Geschäftsleitung einen Leistungsauftrag.
6. Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung des Verbandes zuständig.
7. Die Geschäftsleitung nimmt an der Delegiertenversammlung und an den Sitzungen der Kommissionen teil.

20. Die Revisionsstelle

1. Die externe, unabhängige und qualifizierte Revisionsstelle besteht aus einer in Liechtenstein zugelassenen Revisionsstelle, die von der Delegiertenversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt wird.
2. Die Revisionsstelle hat die vom LFV-Vorstand nach kaufmännischen Grundsätzen erstellte Jahresrechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlichen Bericht zu erstatten und die Annahme oder Rückweisung der Rechnung zu empfehlen.

21. Rechtsorgane des LFV

1. Die Rechtsorgane des LFV sind:
 - a. die Disziplinarkommission
 - b. die Rekurskommission
 - c. die erste Instanz der Klublizenzierung
 - d. die Berufungsinstanz der Klublizenzierung

2. Die Zuständigkeiten und das Verfahren dieser Organe sind im Disziplinarreglement des LFV festgehalten, das dem FIFA Disziplinarreglement entsprechen muss.
3. Die Rechtssprechungskompetenz anderer Kommissionen bleibt vorbehalten.
4. Die Kommissionen können auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung eingesetzt werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufgaben und Pflichten der Kommissionen (Reglement), über Anzahl der Mitglieder und deren Laufzeit. Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder der Kommissionen.
5. Die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen sind in einem Reglement festgehalten. Dieses ist von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.
6. Die Mitglieder der Rechtsorgane, mit Ausnahme der ersten Instanz der Klublizenzierung, dürfen gleichzeitig keinem anderen Organ des LFV angehören.

21.1. Die Disziplinarkommission

1. Die Disziplinarkommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und einem Vizevorsitzenden und der als notwendig erachteten Anzahl von Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied muss über eine juristische Ausbildung verfügen.
2. Die Disziplinarkommission hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a. Überwachung der Einhaltung der Qualifikationsbestimmungen des LFV Cupwettbewerbes und der LFV Juniorenlandesmeisterschaften;

- b. Erlass der Sanktionen gegen Mitglieder, Offizielle und Spieler, die mit Disziplinarstrafen in Cupspielen des LFV belegt werden. Zur Festlegung des Strafmasses werden die Richtlinien für Disziplinarstrafen des SFV zu Grunde gelegt;
 - c. Behandlung von Protesten und Verstößen bei LFV-Cupspielen.
3. Vorbehalten bleibt die disziplinarische Kompetenz der Delegiertenversammlung und des Vorstandes in Bezug auf die Suspension und den Ausschluss von Mitgliedern.

21.2. Disziplinarmaßnahmen

Die Disziplinarmaßnahmen sind im Besonderen:

- 1. gegen natürliche und juristische Personen
 - a. Ermahnung
 - b. Verweis
 - c. Geldstrafe
 - d. Rückgabe von Preisen

- 2. gegen natürliche Personen
 - a. Verwarnung
 - b. Feldverweis
 - c. Spielsperre
 - d. Verbot, Umkleideräume zu betreten und /oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen
 - e. Stadionverbot
 - f. Verbot jeglicher im Zusammenhang stehender Tätigkeit

- 3. gegen juristische Personen
 - a. Transfersperre
 - b. Austragung eines Spieles unter Ausschluss der Öffentlichkeit

- c. Austragung eines Spieles auf neutralem Platz
- d. Sperre eines Stadions
- e. Annullierung eines Spielergebnisses
- f. Ausschluss
- g. Forfait-Niederlage
- h. Abzug von Punkten
- i. Zwangsabstieg in eine tiefere Spielklasse

21.3. Rekurskommission

1. Beschwerden von Mitgliedern oder Einzelpersonen über alle Entscheide der Disziplinarkommission können an die Rekurskommission gerichtet werden.
2. Die Rekurskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Vizevorsitzenden und der als notwendig erachteten Anzahl von Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied muss über eine juristische Ausbildung verfügen.

21.4. Erste Instanz der Klublizenzierung

Die Erste Instanz der Klublizenzierung entscheidet, ob einem Lizenzbewerber aufgrund der eingereichten Unterlagen und gemäss den Bestimmungen des Lizenzierungsverfahrens eine Lizenz erteilt wird. Mindestens ein Mitglied muss über eine juristische Ausbildung verfügen.

21.5. Die Berufungsinstanz der Klublizenzierung

1. Die Berufungsinstanz der Klublizenzierung entscheidet über Beschwerden der Vereine zur Klublizenzierung. Mindestens ein Mitglied muss über eine juristische Ausbildung verfügen.

2. Die Entscheidungen der Berufungsinstanz der Klublizenzierung sind endgültig und können nicht an das TAS weiter gezogen werden.

22. Die Präsidentenkonferenz

1. Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der liechtensteinischen Vereine (Vereinspräsidenten) und dem Vorstand des LFV zusammen.
2. Ein Präsident kann sich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten lassen.

22.1. Dauer der Mandate

Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz sind ausschliesslich entsprechend ihrer Funktion in den Vereinen oder im Vorstand Mitglied der Präsidentenkonferenz.

22.2. Sitzungen

1. Die Präsidentenkonferenz tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber dreimal pro Jahr. Die Sitzungen werden vom Präsidenten des LFV einberufen und geleitet.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vereinspräsidenten muss innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung des Antrags eine Präsidentenkonferenz einberufen werden.
3. Die Vereinspräsidenten müssen dem Präsidenten des LFV die Punkte, die in die Traktandenliste der Sitzung aufgenommen werden sollen, mindestens zehn Tage im Voraus zukommen lassen. Die Traktanden müssen den Mitgliedern des LFV-Vorstandes und den Präsidenten der

Mitgliedsvereine mindestens fünf Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

22.3. Befugnisse

1. Der LFV-Vorstand hat die Pflicht, die Vereinspräsidenten regelmässig (mindestens dreimal pro Jahr) über die geleistete Arbeit zu informieren und die sportliche und wirtschaftliche Entwicklung des Verbandes darzulegen. Ebenso hat er die Pflicht, bei budgetrelevanten und strategischen Entscheiden die Vereinspräsidenten vorab zu informieren.
2. Die Vereinspräsidenten ihrerseits können den LFV-Vorstand beauftragen, organisatorische und sportliche Entwicklungen oder Gegebenheiten abzuklären und entsprechend Bericht zu erstatten.
3. Bei grundsätzlich unterschiedlicher strategischer Ausrichtung zwischen dem LFV-Vorstand und den Vereinspräsidenten soll eine ausserordentliche Delegiertenversammlung entscheiden.

23. Kommissionen, Arbeitsgruppen und externe Berater

Der Vorstand kann für die Erledigung spezieller Aufgaben Kommissionen, Arbeitsgruppen oder externe Berater mit einem Pflichtenheft und entsprechenden Budgetvorgaben einsetzen. Er bestimmt die Personen der Arbeitsgruppen resp. die Berater.

24. Die Schiedsrichterkommission

Die Schiedsrichterkommission beschäftigt sich mit der Anwendung der Spielregeln. Sie organisiert in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung des LFV das Schiedsrichterwesen und überwacht die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter. Die Schiedsrichterkommission setzt sich aus einem Vorsitzen-

den, einem Vizevorsitzenden und drei Mitgliedern zusammen. Die Benennung der Schiedsrichter für die liechtensteinischen Wettbewerbe wird vom LFV in Absprache mit den Partnerverbänden übernommen.

IV. Finanzwesen

25. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst zwölf Monate und fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

26. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des LFV stammen insbesondere aus:

- a. den von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträgen;
- b. Einnahmen aus dem Verkauf der Rechte für Medien und Sponsoren, deren Inhaber oder Mitinhaber der LFV ist;
- c. den von den zuständigen Organen auferlegten Geldstrafen;
- d. Einnahmen aus dem Ticketverkauf für Länderspiele und dem Cupfinale;
- e. Unterstützungsbeiträgen von FIFA und UEFA;
- f. Gönnerbeiträgen und Spenden;
- g. Verkauf von Merchandise-Artikeln;
- h. Mieteinnahmen aus Liegenschaften;
- i. anderen Beiträge und Einkünften in Übereinstimmung mit dem Zweck des LFV.

27. Zuständigkeiten Finanzen

Das Investitions- und das Jahresbudget (Erfolgsrechnung) sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen. Der Vorstand erstellt das Budget und ist für die Budget- und Kostenkontrolle verantwortlich.

V. Auflösung

28. Auflösungsbeschluss

1. Zur Auflösung des LFV ist eine Dreiviertelmehrheit aller Delegierten der Mitgliedsvereine des LFV an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erforderlich.
2. Gleichzeitig mit der Auflösung ist mit der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Ohne diesen Beschluss kommt keine Auflösung zustande.
3. Bei Auflösung des LFV muss das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation oder der Nachfolge-Organisation des LFV zufließen.

VI. Wettbewerbe

29. Durchführung von Wettbewerben

1. Dem LFV obliegt die Organisation und Koordination der offiziellen Wettbewerbe, die in seinem Gebiet ausgetragen werden. Er organisiert die folgenden Wettbewerbe:
 - a. den Aktiv Cup;
 - b. den Senioren Cup;

- c. die Juniorenlandesmeisterschaften.
2. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einführung weiterer Wettbewerbe und über die Aufhebung bisheriger Wettbewerbe.
3. Die Delegiertenversammlung legt die Teilnahmebedingungen und die Durchführung der LFV-Wettbewerbe in Reglementen fest.

30. Kooperation mit dem SFV / OFV

1. Im Rahmen der Organisation eines Wettspielbetriebes für seine Mitgliedsvereine hat der LFV mit dem SFV und dem OFV eine Vereinbarung mit Bezug auf einen gemeinsamen Wettspielbetrieb der Mitgliedsvereine beider Verbände getroffen.
2. Dies bedingt eine Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine des LFV beim SFV (Doppelmitgliedschaft der Mitgliedsvereine des LFV im Sinne von Art. 9, Ziff. 2 der SFV-Statuten).
3. Für den Wettspielbetrieb und alle damit zusammenhängenden Fragen haben die Statuten, Reglemente, Vorschriften, Beschlüsse und Entschiede des SFV und des OFV sowie die vertraglichen Abmachungen zwischen dem LFV und dem SFV Gültigkeit; auf internationaler Ebene sind zudem die Vorschriften und Reglemente der FIFA und UEFA sowie die mit diesen Verbänden getroffenen vertraglichen Abmachungen zu beachten.
4. Spielsperren werden grundsätzlich vom SFV beziehungsweise OFV ausgesprochen, ausser bei Wettbewerben die vom LFV durchgeführt werden.

31. Klublizenzierungsverfahren

1. Die Teilnahme eines Mitgliedsvereins an nationalen Wettbewerben und UEFA-Klubwettbewerben untersteht der vorherigen Genehmigung des Lizenzgebers, der die entsprechende Lizenz erteilt. Lizenzgeber ist der LFV.
2. Das Lizenzierungsverfahren und die Kriterien, die der Mitgliedsclub erfüllen muss, sind im LFV Klublizenzierungshandbuch beschrieben. Diese Bestimmungen müssen von der Delegiertenversammlung verabschiedet und von der UEFA bestätigt werden.

VII. Subsidiäre Zuständigkeit und Rechtsmittel

32. Subsidiäre Zuständigkeit

Alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle oder nicht der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten fallen in die Kompetenz des LFV-Vorstandes, welcher darüber mittels Beschluss befindet.

33. Rechtsmittel

Die Mitgliedsvereine des LFV verpflichten sich, sich bei Entscheiden der zuständigen LFV-Instanzen nicht an zivile Gerichte zu wenden. Als einziges übergeordnetes Gericht gilt das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne (Schweiz). Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Mitglieder sowie die ihnen angeschlossenen Spieler und Offiziellen diese Entscheidungen anerkennen. Dasselbe gilt für lizenzierte Spieler und Spielervermittler.

VIII. Besondere Bestimmungen

34. Gleichstellung von Mann und Frau

Die in den Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

35. Mehrfachbesitz

Eine kommerzielle Gesellschaft (Holding und Tochtergesellschaften eingeschlossen), eine natürliche Person oder ein anderes Rechtssubjekt darf nicht mehr als einen Verein in Liechtenstein besitzen oder kontrollieren.

36. Medienrechte

Der LFV ist alleiniger Eigentümer der audiovisuellen und rundfunktechnischen direkten, zeitverschobenen, ungeschnittenen oder zusammenfassenden Übertragung- und Verwertungsrechte von Spielen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

37. Internationaler Spielkalender

Die FIFA legt einen internationalen Spielkalender fest, welcher für den LFV und seine Mitglieder verbindlich ist.

38. Dopingangelegenheiten

In Dopingangelegenheiten findet das FIFA-Anti-Doping-Reglement vollumfänglich Anwendung. Im Fall von Widersprüchen zwischen nationalen Regelungen und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.

IX. Schlussbestimmungen

39. Annahme und Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 25.03.2013 angenommen. Sie treten am 26.03.2013 in Kraft und ersetzen alle früher erlassenen Statuten und Änderungen hierzu.

Schaan, 25.03.2013

LIECHTENSTEINER FUSSBALLVERBAND



Der Präsident
Matthias Voigt



Der Vizepräsident
Edy Kindle